**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 15 (1864)

**Heft:** 12

**Artikel:** Kreisschreiben der Direktion des Innern an die waldbesitzenden

Gemeinden und Genossenschaften des Kantons Zürich betreffend den

Waldbetrieb im Jahr 1862/3

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763955

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Areisschreiben der Direktion des Innern an die waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften des Kantons Zürich betreffend den Waldbetrieb im Jahr 1862/3.\*

Der Bericht des Oberforstamtes über die Bewirthschaftung der Gesmeinds und Genossenschaftswaldungen im Betriebsjahr 1862/3 spricht sich im Allgemeinen befriedigend über die Leistungen der waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften aus und es wird in demselben namentslich hervorgehoben, daß:

a) die Wiederaufforstung der entholzten Schläge bald überall mit Fleiß und Eifer vollzogen werde, daß man sich immer mehr Mühe gebe, gute Pflanzen zu erziehen, und daß in Folge dessen der Erfolg der Kulturen ganz befriedigend, zum Theil sogar sehr gut sei;

b) der Pflege der Hochwaldbestände — einzelne Ausnahmen abgerechnet — die nöthige Sorgfalt zugewendet werde, indem man die Jungwüchse rechtzeitig reinige, die Bestände befriedigend durchforste und die früher zum größten Nachtheil der Wälder üblichen hohen Aufästungen nach und nach auf das rechte Maß zurücksühre und mit der nöthigen Sorgfalt vollziehe;

c) bei der Mehrzahl der waldbesitzenden Gemeinden und Genossen= schaften der ernste Wille vorhanden sei, aus ihren Waldungen nicht mehr zu beziehen, als sie nachhaltig zu ertragen vermögen, und

d) viele Gemeinden und Genossenschaften einen regen Sinn für bessere Arrondirung und Vergrößerung ihrer Waldungen an den Tag legen und einzelne hiefür große Opfer bringen.

Neben diesen erfreulichen Erscheinungen werden im Bericht aber auch Uebelstände bezeichnet, deren Beseitigung mit allem Ernste angestrebt werden muß. Die wichtigsten sind folgende:

1) Den Vorsteherschaften vieler Korporationen und hie und da auch denjenigen kleiner Gemeinden sind zu geringe Kompetenzen eingeräumt und die Entschädigungen für ihre Bemühungen so schmal zugemessen, daß sie mit den Anforderungen an dieselben in einem auffallenden Mißvershältnisse stehen. Die Folgen dieser Uebelstände äußern sich in einem häusigen Wechsel im Personal der Vorsteherschaften und in der Regel auch in einer läßigen Ausführung der denselben zustehenden Geschäfte. Manche Verbesserung unterbleibt, weil die Genossen, die ihre Zustimmung dazu

<sup>\*</sup> Ein berartiger Bericht wird alljährlich an die Borfteherschaften sammtlicher Bemeinden und Genoffenschaften versendet.

geben sollten, in ihrer Mehrheit jeder Neuerung abgeneigt sind oder die zur Ausführung erforderlichen Mittel nicht bewilligen; andere werden mit geringer Sorgfalt vollzogen, weil der die Arbeit beaufsichtigende Vorsteher nicht gerne den bösen Mann macht und sich damit tröstet, seine Amtős dauer sei bald zu Ende, sein Nachfolger könne sich dann der Unannehmslichkeit unterziehen, eine bessere Ordnung einzusühren. Sollen die Vorssteherschaften ihre nicht so leichte und mit vielen Widerwärtigkeiten versbundene Aufgabe erfüllen, so muß denselben ein angemessener selbstständiger Wirkungökreiß zugewiesen und eine Entschädigung verabreicht werden, welche mit den an sie zu stellenden Anforderungen in einem richtigen Verhältniß steht.

- 2) Nicht selten wirkt auch der Umstand störend auf die Aussührung der vom Forstmeister getroffenen Anordnungen, daß letzterer bei seinen Waldbegängen an vielen Orten nur von einem Mitgliede der Borstehersschaft begleitet wird, ganz besonders dann, wenn wie dieses so häusig der Fall ist das bei der Visitation anwesende Mitglied die Aussühstung der angeordneten Arbeiten nicht selbst überwacht. Der Nuten der an Ort und Selle ertheilten Belehrung geht in diesem Falle zum größten Theil verloren, die Arbeit wird gar oft mangelhaft ausgeführt oder untersbleibt wohl auch ganz. Naturgemäß sollte die Behörde, welche für die gute Aussührung der vom Forstmeister gegebenen Austräge verantwortlich ist, diese Austräge auch als solche und nicht bloß durch einen Abgesordneten entgegennehmen.
- 3) An vielen Orten wird die Stellung des Försters unrichtig aufgefaßt; man betrachtet ihn als bloßen Forstschutzliener und behandelt und bezahlt ihn auch danach. Nach seiner Instruktion liegt ihm aber nicht nur die Ausübung des Forstschutzes ob, sondern er ist auch verantwortslich für die gute Ausschrung aller wirthschaftlichen Arbeiten. Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß der Förster zur kräftigsten Stütze der Borsteherschaft erhoben werden kann. Sorgt eine Borsteherschaft nicht dafür, daß der Förster im Stande sei, sie in der Ausschrung der Waldsarbeiten zu unterstützen, so verzichtet sie auf die ihr gebotene Erleichterung ihres Dienstes und erschwert die Eins und Ausschrung aller derzenigen Forstverbesserungsarbeiten, welche eine gewisse Kunstsertürseit und größere Uedung voraussehen. Durch die Einsührung der Försterkurse ist dafür gesorgt, daß die bildungssähigen Förster ohne erhebliche Belastung der Waldbesser diesenigen Kenntnisse erwerben können, die zur Aussübung ihres Beruses absolut nothwendig sind. Wo intelligente, ihrer Ausgabe

gewachsene Förster angestellt sind, da wird im Kulturbetrieb in der Regel Ausgezeichnetes geleistet, wo solche sehlen, bleibt viel zu wünschen übrig, wenn sich nicht ein Mitglied der Borsteherschaft während einer längern Reihe von Jahren mit ganz besonderm Eiser der Waldgeschäfte annimmt. Es liegt also im höchsten Interesse der Waldbesitzer, tüchtige Förster ansustellen und sie so zu besolden, daß sie ihre Pflicht erfüllen können. Wo die Gemeinden und Genossenschaften ihren eigenen Bortheil auch in dieser Richtung erkennen und genügend würdigen, da sinden sie die Bereinigung mehrerer kleiner Schutzbezirke in einen größern ganz gerechtsertigt, weil sie wohl einsehen, daß ein Förster, welcher den größern Theil seiner Zeit dem Dienste widmen kann, mehr zu leisten im Stande sei, als zwei oder drei, die der allzugeringen Bezahlung wegen ihren Dienst nur als Nebensbeschäftigung betrachten.

- 4) Der Bestimmung des § 24 des Forstgesetzes, wonach alle Waldsgrenzen auf 3 Fuß Breite von Holz zu reinigen und rein zu erhalten sind, ist bald allgemein Genüge geleistet und an vielen Orten wird die Ausmarchung der Grenzen mit behauenen Steinen mit großem Eiser bestrieben; an andern Orten zeigt sich dagegen noch wenig Geneigtheit zum Ersehen der rohen Ackersteine durch behauene. Da in der Reinhaltung der Grenzen von Bäumen und Gesträuch und im Vorhandensein leicht in die Augen fallender, sede Berwechslung unmöglich machender Grenzzeichen das wirksamste Mittel zur Berhinderung von absichtlichen und unabsichtslichen Uebergriffen und kostspieligen Grenzstreitigkeiten liegt, so darf die Bermarchung der Waldungen mit behauenen, nummerirten Steinen allen Waldbesitzern angelegentlich empsohlen werden.
- 5) Nach \$ 590 des privatr. Geseth. haben die Anstößer an Grundsstücke, welche mit Bäumen besetht sind, das Necht, die Kappung der übershängenden Aeste zu verlangen. Diese Bestimmung wollte vielsach auch auf die an Felder und Wiesen grenzenden Waldungen angewendet werden; die Waldbesitzer lehnten aber derartige Zumuthungen in der Regel ab. Die in Folge dessen entstandenen Zweisel über die dießfälligen Rechtsverhältnisse werden durch ein auf Seite 13 des Nechenschaftsberichtes des Obergerichtes pro 1862 erwähntes Urtheil dieser obersten Gerichtsbehörde beseitigt. Die betreffende Stelle lautet wie folgt:

"Das durch § 590 des pr. G. dem Grundeigenthümer eingeräumte "Recht, die Kappung der in den Luftraum seines Grundstückes über"ragenden Aeste oder Zweige des Baumes eines Nachbars zu verlangen,
"wollte auch auf eine angrenzende Waldung angewendet werden. Wir

"sprachen uns aber, im Widerspruch mit der ersten Instanz, dahin aus, "daß dieß nicht statthaft sei, weil nach \$ 585 bereits bestehender Wald"boden, so lange er zur Waldkultur verwendet wird, stets bis auf die
"Grenze wieder neu bepflanzt werden darf, mit dieser Berechtigung sich
"aber die Anwendung des Kappungsrechtes nicht wohl vertragen würde."

Die Anstößer an die Waldungen sind daher nicht berechtigt, vom Waldeigenthümer die Rappung der überhängenden Aeste zu verlangen.

6) Die Bewirthschaftung der Mittelwaldungen, welche mehr als zwei Fünftheile des Gesammtwaldareals der Gemeinden und Genossenschaften einnehmen, läßt noch Bieles zu wünschen übrig. Die Durchforstungen werden an vielen Orten versäumt, der Abtrieb und die Holzabsuhr wird mit sehr geringer Schonung für die Ausschlagstöcke vollzogen, der Ausswahl zweckentsprechender Laßreiser zur Nachzucht eines angemessenen Obersholzbestandes wird viel zu wenig Ausmerksamkeit zugewendet, die Einspslanzung von Eichenheistern zu gleichem Zwecke fast ganz versäumt und der rechtzeitigen Ausastung und Berbesserung der Bestockung durch Einspslanzung von Laubhölzern wird noch nicht allerwärts in dem wünschsaren Umfange betrieben und dem den Boden entkräftenden Laubrechen nicht mit der nöthigen Energie entgegengetreten; die Mittelwaldungen besinden sich daher fast überall in einem weniger erfreulichen Zustande als die Hochwaldungen.

Sollen die Mittelwaldungen, die — namentlich den kleinern Besigern — mancherlei Bortheile bieten, in ihren Materialerträgen nicht gar zu weit hinter den Hochwaldungen zurückbleiben, so muß ihrer Pflege ebenso viel Ausmerksamkeit zugewendet werden, als derjenigen der Hochwaldungen. Bor Allem aus ist es nothwendig, der Nachzucht und Pflege eines anges messenen Oberholzbestandes die größte Sorgkalt zuzuwenden. Die Ausswahl der Laßreiser darf nicht den Nußnießern überlassen, sondern es muß der Förster mit derselben beaustragt werden; wo Kernstämme von werthsvollen Holzarten mangeln, müssen Eichenheister und Lerchen erzogen und eingepflanzt werden; die Laßreiser sind sorgkältig aufzuästen und die Wasserzieser an den Stämmen zu entsernen, wogegen die Wegnahme starker Leste an alten Eichen vermieden werden muß; endlich ist bei der Ausswahl des zu fällenden Oberholzes wohl darauf zu achten, daß die wüchssigen Stämme mit hoch angesetzen Kronen erhalten und die schlechtswüchsigen entsernt werden.

(Folgt noch Lob und Tadel der einzelnen Gemeinden und Korporationen )